

RS Vwgh 1992/8/7 87/14/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

L78000 Elektrizität

L78100 Starkstromwege

L82800 Gas

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

58/02 Energierecht

58/03 Sicherung der Energieversorgung

Norm

EnergiewirtschaftsG 1935 §2 Abs2;

EnFG 1979 §16 Abs1;

EnFG 1979 §17;

EnFG 1979 §3 Abs2;

Rechtssatz

Für die steuerfreie Rücklagenbildung iSd EnFG ist weder Voraussetzung, daß energiewirtschaftlich zweckmäßige Anlagen bereits errichtet wurden, noch daß ihre Errichtung konkret nachweisbar geplant ist. Einzige Konsequenz des Umstandes, daß die Anschaffung (Herstellung) solcher Anlagen unterbleibt, ist die im § 17 EnFG 1979 vorgesehene gewinnerhöhende Auflösung und Nachversteuerung der steuerfrei gebildeten Rücklagen im fünften Jahr nach ihrer Bildung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987140166.X01

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>